

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften (ACK) in Münster

I Name

Die unterzeichneten christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften bilden die "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften in Münster", abgekürzt: „ACK Münster“.*

II Grundlage der Gemeinschaft

1. Die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften (ACK) Münster verbundenen christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes..
2. Die Grundlage ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig geoffenbart und in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381).
3. Durch ihre Mitgliedschaft in der ACK Münster bringen sie zum Ausdruck, dass sie miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi an der Gotteskindschaft teilhaben (Röm 8,15). Dies gilt unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von Taufe und Kirche.
4. Gemeinsam suchen sie nach Wegen, wie ihre Einheit in Christus heute sichtbar werden kann.

III Selbstverständnis und Verpflichtung

1. Die Mitglieder der ACK Münster wissen um die Notwendigkeit gegenseitiger Bereicherung und sehen in der ACK Münster ein Instrument ihrer Zusammenarbeit auf dem Wege zu immer deutlicheren und verbindlicheren Formen der Gemeinschaft, im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung (1. Korintherbrief, Kapitel 13).
2. Sie bejahen die Aufgaben der ACK Münster, die nachfolgend in dieser Satzung niedergelegt sind, und unterstützen einander in dem Bemühen, diese zu erfüllen.
3. Sie verpflichten sich, die Anliegen der ACK Münster ihren Gemeinden nahe zu bringen und in ihren entsprechenden Gremien zu beraten. Sie sind bereit zu einer engagierten Beteiligung an der Arbeit der ACK Münster und sorgen für angemessene Vertretung in deren Organen. Insbesondere bemühen sie sich, Beschlüsse der ACK Münster in ihrem Bereich so weit wie möglich umzusetzen. Sie verpflichten sich zur Entrichtung des von der Konferenz festgestellten Mindestbeitrags.
4. Die Mitglieder der ACK Münster wissen sich dem ökumenischen Prinzip verpflichtet, demzufolge alle Mitglieder der ACK Münster, unabhängig von ihrer Größe, gleichberechtigte Partner sind.

* Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

5. Sie erkennen einander als Geschwister an und sind bereit, miteinander im offenen Gespräch zu bleiben. Sie wissen sich eins in der gemeinsamen missionarischen Verantwortung und verpflichten sich zu gemeinsamem Zeugnis in Wort und Tat, wo immer dies möglich ist. Sie befassen sich mit Fragen des Glaubensverständnisses, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens. Sie treten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Sie vertreten das Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Sie sind bereit, die Auswirkungen ihres Zeugnisses und Dienstes auf die ökumenische Gemeinschaft zu bedenken und in schwierigen Situationen füreinander einzustehen. Sie verzichten auf die gezielte Abwerbung von Mitgliedern anderer Kirchen (Proselytismus).
6. Die Mitglieder der ACK Münster bemühen sich um den Dialog mit den Gemeinschaften anderer Weltreligionen am Ort.

IV Angestrebte Folgen für die praktische Zusammenarbeit

Die unter den Mitgliedern der ACK Münster gewachsene Gemeinschaft sollte ihren konkreten Ausdruck u.a. in folgenden Bereichen finden:

1. Die Mitglieder empfehlen ihren Gemeinden die Beteiligung an ökumenischen Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen mit den anderen Mitgliedern der ACK Münster. Sie beten füreinander und für die Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft.
2. Bei Übertritten von einer Kirche in die andere informieren sich die beteiligten Gemeinden gegenseitig. Sie verzichten auf leichtfertige Proselytismusvorwürfe.
3. Bei volksmissionarischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Evangelisationen, bemühen sie sich um Zusammenarbeit und informieren sich vorher gegenseitig vor Ort.
4. Sie nehmen gemeinsam öffentliche Verantwortung wahr im Dienst an dem Nächsten und in der Gesellschaft.
5. Sie sind grundsätzlich bereit, einander kirchliche Räume zur Verfügung zu stellen.
6. Sie lassen die Anstellung von Angehörigen anderer ACK-Mitglieder in ihren kirchlichen Einrichtungen zu, wo immer dies möglich ist.
7. Ihren kirchlichen Verbänden und Vereinen empfehlen sie, sich für Angehörige anderer ACK-Mitglieder zu öffnen, wo dies sinnvoll erscheint.
8. Die Arbeit in kirchlichen Kindergärten und Schulen sowie der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht in den Schulen sollen grundsätzlich von ökumenischem Geist geprägt sein.

V Aufnahme in die ACK Münster

1. Eine christliche Kirche, Gemeinde oder Gemeinschaft, die bereits Mitglied in der Landes- oder Bundes-ACK ist, wird auf schriftlichen Antrag hin, in dem die Bereitschaft zur Annahme dieser Satzung erklärt wird, durch Beschluss der Konferenz aufgenommen (siehe VII, 4.)
2. Für eine christliche Kirche, Gemeinde oder Gemeinschaft, die *nicht* bereits Mitglied in der Landes- oder Bundes-ACK ist, gilt Folgendes:
 - 2.1 Sie kann dann Mitglied in der ACK Münster werden, wenn sie bereits über einen längeren Zeitraum mit geordneter Leitung und rechtlicher Struktur besteht und bereit ist, der Satzung zuzustimmen.

2.2 Der Antrag auf Aufnahme in die ACK Münster bedarf einer ausführlichen Begründung, die über die Motivation der betreffenden Kirche Auskunft gibt und ihr Verständnis von Ökumene sowie ihre entsprechende Praxis (Schrifttum, ökumenische Bewusstseinsbildung und ökumenische Erfahrung auch vor Ort usw.) erkennen lässt. Dafür bieten die Abschnitte II-IV eine Orientierung.

2.3 Sie gibt in Vorgesprächen Auskunft darüber, ob sie sich einer Konfessionsfamilie zugehörig weiß oder zu welchen ACK-Kirchen sie eine besondere Nähe hat. Diese Mitglieder bzw. die Mitglieder aus der betreffenden Konfessionsfamilie werden im Laufe des Aufnahmeverfahrens um ein Votum gebeten.

2.4 Die Aufnahme eines solchen neuen Mitglieds bedarf der Zustimmung durch Konferenzbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.(siehe X, 1.)

3. Neben der Mitgliedschaft kann die ACK Münster einen Gaststatus für jene Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften einräumen, welche die Grundlage der ACK MS bejahen und sich an ihrer Arbeit beteiligen wollen, die jedoch eine Mitgliedschaft, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht anstreben.

VI Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn ein Mitglied erklärtermaßen oder faktisch die Satzung der ACK nicht mehr bejaht, kann es zu einer Beendigung der Zugehörigkeit zur ACK kommen durch:

- a) Austrittserklärung des Mitglieds
- b) Ausschluss aus der ACK Münster durch Konferenzbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.(siehe X, 1.)

VII Konferenz

1.1 In die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft entsenden

- die röm.-kath. Kirche 7 Delegierte
- die evang. Kirche 5 Delegierte
- die übrigen Vollmitglieder je 2 Delegierte
- Gastmitglieder je 2 Delegierte (Letztere haben beratende Stimme.)

1.2 Alle Mitglieder benennen für ausscheidende Delegierte alsbald Nachfolger, spätestens bis zur übernächsten Konferenz.

1.3 Die Delegierten werden für 4 Jahre entsandt. Wiederentsendung ist möglich.

2. Die Konferenz berät und beschließt über die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft. Sie wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt sie für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger. Sie legt den mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag fest. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Die Konferenz tritt in der Regel mindestens vierteljährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Beschlüsse der Konferenz sollen nach Möglichkeit einmütig gefasst werden. Die Beschlussfassung soll unterbleiben, wenn durch sie die Zusammenarbeit gefährdet wird. Bei Abstimmungen gilt die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden zu Gegenständen, die in der zugesandten Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sind. Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen (Dringlich-

keitsanträge), können nur durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.

5. Über jede Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstandsvorsitzende ernennt einen Protokollführer, der das Protokoll in Abstimmung mit dem Vorsitzenden erstellt.

VIII Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Delegierten.

2. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und sorgt für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse. Er bereitet die Tagesordnung für die Konferenzen vor.

3. Er tritt mindestens einmal zwischen den Konferenzen zusammen. Er wird geleitet durch den Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Konferenz zu bestätigen ist.

IX Vorsitzender

1. Der Vorsitzende beruft die Konferenz und den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Er ernennt für jede Konferenz einen Protokollführer. Er sorgt für die rechtzeitige Absendung der Einladungen, die Versendung des Protokolls und für die Information der Mitglieder über die Ökumene betreffende Veranstaltungen in der Stadt Münster.

2. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen.

X Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen an die Mitglieder entsprechend ihrer Beitragsleistung zurück.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, die am 18.12.1970 verabschiedet und am 11.6.1974 und 22.8.2001 geändert wurde.

Sie wurde in der Konferenz vom 2.5.2006 von allen erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

Die derzeitigen Mitglieder sowie ihre jeweiligen Delegierten ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung genommenen Liste.